



Spirituell-theologisches Zentrum  
Katharina von Siena  
in der Erzdiözese Wien, Pastoralamt

Kellerberggasse 70/Haus 3/12  
A – 1230 Wien  
kontakt@irene-heise.com  
www.caterina-von-siena.de  
www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23302769

**Spuren der  
Pionierarbeit von Irene Heise  
für Wiederverheiratete Geschiedene  
in:  
Papst Franziskus, „Amoris Laetitia“ –  
ein Kurzüberblick in 6 Punkten**

... Ich erlaube mir hier einen zweiten Blick auf Amoris Laetitia:

Nachdem meine jahrzehntelange Arbeit zur Thematik Scheidung und Wiederverheiratung bzw. Einzelfalllösung für den Sakramentenempfang (seit 1989) in die Bischofssynoden 2014 und 2015 einbezogen worden ist und im Abschlusspapier unter einstimmigem Beschluss aller anwesenden deutschsprachigen Bischöfe ihren Niederschlag gefunden hat, finden sich erfreulicherweise meine Ansätze in Amoris Laetitia wieder, vor allem:

**Punkt 1 - Die kluge Unterscheidung der einzelnen Ehesituationen:**

Die Notwendigkeit, zwischen dem kirchlichen Eheideal und den konkreten Lebenswirklichkeiten zu unterscheiden (AL, Abs. 36),

die einzelnen Verbindungen pastoral zu unterscheiden bzw. ein explizit „differenzierter Blick“ dafür (AL, Abs. 298).

#### **Punkt 2 - Nicht verurteilen:**

Die Notwendigkeit, Urteile zu vermeiden, die die „Komplexität“ der verschiedenen Situationen nicht berücksichtigen, bzw. „niemanden auf ewig zu verurteilen“ (AL, Abs. 296),

Schwache nicht zu richten und Ansprüche zu relativieren, perfekt entsprechen zu müssen (AL, Abs. 325).

#### **Punkt 3 - Kein zwangsläufiges Verharren in schwerer Sünde:**

Die Notwendigkeit, ein Verharren in schwerer Sünde „nicht automatisch“ anzunehmen bzw. bei der Beurteilung zwischen „freiwilliger“ und „freier“ Handlung zu unterscheiden (AL, Abs. 273), die Feststellung, nicht alle in einer „irregulären Situation“ wären im Stand der Todsünde und hätten damit die heiligmachende Gnade verloren (AL, Abs. 301),

eine Aufzählung von Gründen, welche die „Anrechenbarkeit oder die Schuldhafteigkeit“ für das freie Handeln vermindern oder sogar aufzuheben vermögen, weshalb eine Unterscheidung der Geister nötig wäre (AL, Abs. 302).

#### **Punkt 4 - Fallweise Notwendigkeit von Trennungen:**

Die Feststellungen, dass „Trennungen unvermeidlich“ sein können (AL, Abs. 241),

dass es Situationen der Gewalt gibt, aus denen „eines der Elternteile mit den Kindern fliehen musste“ (AL, Abs. 252) - die Definition von „Eheflüchtlingen“ also bei Gewalt in der Ehe, eines meiner größten Anliegen!

#### **Punkt 5 - Integration in die Gemeinden:**

Die Feststellung, Gemeinden sollten „begleiten, einschließen und keine weiteren Lasten aufbürden“ (AL, Abs. 246).

## **Punkt 6 - Kostenfreie Ehenichtigkeitsverfahren:**

Eine Gebührenbefreiung der Ehenichtigkeitsverfahren bzw. Reduktion auf eine nicht bezifferte, „freie Spende für Bedürftige“ (AL, Abs. 244).

Womit endlich der Weg zu einer Änderung der Sakramentenordnung im Sinne einer **Einzelfalllösung** unter Anwendung der **Epikie** geebnet ist: Der Grad der Verantwortung sei nicht immer gleich, deshalb müsse „diese Unterscheidung anerkennen, dass die Konsequenzen oder Wirkungen einer Norm nicht notwendig immer dieselben sein müssen.“ Hier setzt Fußnote 336 zu AL, Abs. 300 an: „Auch nicht auf dem Gebiet der Sakramentenordnung, da die Unterscheidung erkennen kann, dass in einer besonderen Situation keine schwere Schuld vorliegt.“

## **Noch offen: Die „Dokumentierte pastorale Regelung zum Sakramentenempfang bei Wiederverheirateten Geschiedenen“ als Punkt 7**

Für mich war immer klar: Einzig eine pastorale Regelung als Einzelfalllösung würde Wiederverheirateten Geschiedenen einen Zugang zu den Sakramenten Buße und Kommunion eröffnen können.

Ist auf pastoraler Ebene, also mit Hilfe eines geeigneten Seelsorgers, die individuelle Ehesituation abgeklärt, die persönliche Schuld aufgearbeitet und, soweit möglich, Wiedergutmachung geleistet, besonders die Kinder betreffend, und ist die Motivation zum Sakramentenempfang geprüft (einfach Dabeisein- und Mitmachen-Wollen ist zu wenig!), sind zivilrechtlich wiederverheiratete Eheleute zu den Sakramenten zuzulassen. Soweit der status quo im Kurzüberblick.

Aus vielen Gesprächsabenden, Workshops und sonstigen Kontaktaufnahmen mit Betroffenen und Vertretern der Amtskirche behaupte ich nun, dass dieser, wenn auch entscheidende, äußerst segenreiche Fortschritt noch nicht wirklich ausreicht, da er immer noch Unsicherheitsfaktoren beinhaltet und keine Verlässlichkeit garantiert ist. Immer noch hängt die Einzelfalllösung quasi „in der Luft“, was bedeutet, dass jede Schriftform fehlt.

**Eine Verschriftlichung der Einzelfalllösung zum Sakramentempfang allein kann dauerhaften Seelenfrieden gewährleisten.**

Denn:

Was mag es für Betroffene bedeuten, wenn es zu einem Pfarrerwechsel kommt und der neue Seelsorger wieder nachhakt und die Situation auf einmal anders bewertet?

Wie wird es Betroffenen ergehen, müssten sie sich nach Jahren wieder neu rechtfertigen, würden alte, endlich halbwegs verheilte, seelische Wunden neu aufgerissen?

Was bedeutet es, würde der einst mühsam und gewissenhaft erarbeitete Status in der Pfarre wieder eingebüßt, wenn der neue Seelsorger die Entscheidung seines Vorgängers nicht anerkennen will und den Sakramentempfang verbietet?

Was bedeutet es für eventuelle Kinder, gelten sie auf einmal als „anders“, als weniger willkommen?

Und schließlich: Ist für betroffene Paare in zweiter Ehe, für neue Familien ein echter Neubeginn, ein Leben in Frieden im Geist Jesu Christi (1 Kor 7,12!) überhaupt gewährleistet? Es gibt Berichte, dass Gläubige in zweiter Ehe nach Rückschlägen durch Pfarrerwechsel so verzweifelt sind, dass sie in der Kirche keinen lebbareren Weg mehr gefunden und ihren Austritt erklärt haben. Vor allem in Landgemeinden besteht diese Gefahr, wo ein Ausweichen in andere Pfarren bzw. Pfarrverbände oder in Klosterkirchen der Entfernungen wegen nicht gut möglich ist.

Deshalb lautet mein Ansatz dazu:

Um derartige, für Betroffene verheerende Entwicklungen auszuschließen, schlage ich als klare, einfache Ergänzung zur Einzelfalllösung meine

**„Dokumentierte pastorale Regelung  
zum Sakramentenempfang  
für Wiederverheiratete Geschiedene“**

vor. Die Erlaubnis zum Sakramentenempfang müsste vom (frei gewählten) Seelsorger **auf Wunsch der Eheleute verpflichtend als schriftliches Dokument festgehalten werden**. Dabei genügt ein einziger Satz, der klarstellt, dass die individuelle Ehesituation mit Hilfe des Seelsorgers N. aufgearbeitet und geklärt sei und somit dem Sakramentenempfang dauerhaft nichts mehr in den Weg gelegt werden dürfe. **Eine solche Niederschrift müsste, möglichst durch den Ortsbischof gegengezeichnet, im Falle eines Pfarrerwechsels vom Nachfolger verpflichtend anerkannt und respektiert werden müssen.**

Hoffen wir auf eine zeitnahe Ergänzung der kirchenrechtlichen Bestimmungen im Sinne der „Dokumentierten pastoralen Regelung zum Sakramentenempfang für Wiederverheiratete Geschiedene“, damit Katholikinnen und Katholiken nach Scheidung und Wiederverheiratung und deren Kinder zu einer wirklich dauerhaften, krisenfesten Heimat in der Kirche finden, ohne das ständige Risiko, ihren Status wieder zu verlieren!

Wien, im April 2016

Professorin Irene Heise  
Alle Rechte vorbehalten.

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/23302769>

[www.irene-heise.com](http://www.irene-heise.com)

**Quellenverzeichnis:** <https://irene-heise.com/chronologie.htm>  
<https://buchhandel.de/suche/ergebnisse?query=irene%20heise>